

setzer von Thomas von Aquins Politikkommentar, über Nikolaus von Lyra, den bekannten Exegeten, und den Landsmann und Karmeliten Guido Terrena von Perpignan bis zu dem Engländer Heinrich von Harclay, dem Kanzler der Universität von Oxford, jeweils noch an Entschiedenheit. Petrus von Auvergne untersucht in seinem *Quodlibetum* von 1300 die Möglichkeit von Privatoffenbarungen, den Zeitpunkt der Ankunft des Antichrist usw., um schließlich Arnalds Schriftauslegung als „gefährlichen Irrweg“ zu charakterisieren. Indem Nikolaus von Lyra sich in seinem *Quodlibet* von 1310 auf die Widerlegung der Zeitbestimmung Arnalds für die Ankunft des Antichrist konzentriert, zeigt er bewußt völliges Unverständnis für das eigentliche Anliegen des Katalanen; denn die *computatio* in seinem Traktat ist ja nur Mittel zum Zweck, so der Autor, ein Therapeutikum, das Genesung bringen soll. Guido Terrena verneint in seiner *quaestio* von 1313 die Möglichkeit, mit Hilfe der Schrift die Ankunft des Antichrist zu berechnen, er bestreitet außerdem den Nutzen eines solchen Wissens. Während die bisher genannten Kontrahenten in ihren Stellungnahmen Arnald nicht mit Namen nennen, ist dies bei dem Engländer Heinrich von Harclay durchaus der Fall. Er geht in seiner *quaestio* von 1313 mit ihm auch schärfer als diese ins Gericht. Für Harclay ist Arnald selber jemand, der im Dienste des Antichristen steht, ein Scheinchrist, ein Häretiker. „Harclay ist allen Ernstes der Meinung, daß Arnald von Villanova heimlich Jude gewesen sei und lediglich aus Furcht vor den Christen sich dazu nicht öffentlich bekannte“ (574). – Das Verdienst der Arbeit besteht darin, bisher nicht oder nicht genügend beachtete Quellentexte, die zu einem guten Teil nur handschriftlich zugänglich sind, einer ausführlichen Interpretation unterzogen und sie zueinander in Beziehung gesetzt zu haben. Unsere Kenntnisse über das wichtige mittelalterliche Thema des Antichrists erfahren damit eine wertvolle Bereicherung. Ein 35 Seiten langes Verzeichnis belegt übrigens die umfassende Literaturkenntnis des Autors. Kritisch ist anzumerken, daß die Lektüre der Arbeit äußerst mühsam ist. Der Autor ist nämlich kein Freund der Kürze und des prägnanten Stils, er liebt vielmehr die Breite, die Wiederholung, die Paraphrase, so daß schließlich alles in allem ein Buch von über 730 Seiten entstanden ist. Auch der mit viel Geduld gewappnete Leser erliegt schließlich der Versuchung und springt zum nächsten Satz oder gar Abschnitt, mit der Folge, daß er den Zusammenhang aus dem Auge verliert und vielleicht Wichtiges nicht zur Kenntnis nimmt.

H. J. SIEBEN S. J.

HORST, ULRICH, *Evangelische Armut und päpstliches Lehramt*. Minoritentheologen im Konflikt mit Papst Johannes XXII. (1316–34) (Münchener Kirchenhistorische Studien 8). Stuttgart–Berlin–Köln: Kohlhammer 1996. 164 S.

Charakteristikum der Endphase des franziskanischen Armutsstreits ist, daß sich in ihm die inner-franziskanische Auseinandersetzung um die Armut kirchen- und machtpolitisch vor allem mit dem Streit des Papstes mit Ludwig dem Bayern, argumentativ-ideologisch jedoch engstens mit ekklesiologischen Problemen verquickt. Bereits Brian Tierney hat, wenngleich in einseitiger Weise, auf die Verbindung der Kontroverse mit der Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit hingewiesen. Nach Meinung der Spiritualen, die sich auf Bonaventura und Petrus Olivi stützte, waren franziskanisches Ideal und Papsttum gleichsam ein immerwährendes Bündnis eingegangen, das keiner der Partner berechtigt war zu kündigen, wobei Stigmatisation sowie Kanonisation des hl. Franz, Ordensapprobation durch die Päpste sowie die Bulle „Exiit“ Nikolaus III. von 1279, die die strenge Armutsrichtung stützte, entscheidende Eckpfeiler der Argumentation und Besiegelungen dieses Bündnisses waren. Kernpunkt ist die schlechthinige Singularität des hl. Franz und seines Ordens, die nicht in einer Reihe mit den übrigen (Bettel-)Orden gesehen werden, bzw. die Vorstellung, daß unter Überspringung der geschichtlichen Kontinuität der Kirche wesentliche Aspekte des Evangeliums erst in ihm wieder Gestalt gewonnen hätten. Ausgeblendet wird dabei das Verhältnis der Armut zur Verkündigung.

Die vorliegende Arbeit des Dominikaners Ulrich Horst bietet eine detaillierte, fesselnde und perspektivenreiche argumentationsgeschichtliche Analyse der Kontroverse, angefangen von der Bulle „Quia nonnumquam“ Johannes XXII. vom 26. 3. 1322 über die Antworten der Minoriten (Pfingstkapitel in Perugia, Bonagratia de Bergamo, Sach-



senhäuser Appellation, Michael de Cesena) und Gegenantworten des Papstes (Bullen „Ad conditorem canonum“ vom 8. 12. 1322, „Cum inter nonnullos“ vom 12. 11. 1323, „Quia quorumdam“ vom 10. 11. 1324, „Quia vir reprobis“ vom 16. 11. 1329), bis zu den „päpstlichen“ Autoren Guido Terreni, Hervaeus Natalis, Durandus de S. Porciano, Petrus de Palude und Aeneas de Tolomeis. – Besonders deutlich wird dabei in der Argumentation des kanonistisch versierten Papstes, der exakte Tragweite, Hintertürchen und vor allem ekklesiologische Relevanz der ideologischen Positionen durchaus genau erfaßte (48, 64), die Schlüsselstellung Thomas von Aquins. Nicht nur bildet seine Kanonisation 1323 als Modell der *Vita apostolica* ein immenses Politikum im Armutsstreit. Auch argumentativ ist er der eigentliche Gegenpart der Spiritualen, vor allem durch seine Relativierung der Armut, die nur Mittelcharakter hat, während die Vollkommenheit allein in der Liebe besteht. Die Gegner des Minoriten-Standpunktes, z. T. selbst Dominikaner, stützen sich durchweg auf ihn. – Eine andere durchgängige Argumentationslinie ist der philosophische Vernunftbeweis, daß „usus“ prinzipiell nicht vom „ius“ zu trennen ist, ein „simplex usus facti“, wie ihn die Spiritualen im Umgang mit irdischen Dingen bei Christus, den Aposteln und den ihnen vollkommen Nachfolgenden proklamierten, also ein Unding sei.

Eng mit dem Armutsproblem verknüpft war das ekklesiologische. Seit Petrus Olivi betrachteten die Spiritualen „Exiit“ als dogmatische Festlegung des Papsttums auf ihre Richtung. Pfingstkapitel von Perugia, Bonagratia de Bergamo, Sachsenhäuser Erklärung und Michael de Cesena berufen sich auf sie und argumentieren, was einmal durch die Päpste „per claves scientiae“ definiert sei, sei unwiderruflich und damit seine Leugnung, auch durch einen Papst, gleichbedeutend mit Häresie. Der Autor weist dabei darauf hin, daß schon in der Sachsenhäuser Appellation (durch den Gebrauch des Plurals „per pontifices“), dann vor allem bei Michael von Cesena eine Verschiebung der Infallibilität vom Einzelpapst auf die *Ecclesia Romana* geschehe, die jedoch der Konkretheit entbehre (56, 90–92, 97–99), so daß eine Theorie, „die sich auf eine persönliche Unfehlbarkeit zubezogen“ „hier nicht in Sicht“ sei (92; vgl. 98: „Keiner der Päpste ... erfreut sich als Individuum eines Wahrheitsprivilegs“). – Ist dies allein schon überzeugend? Tatsächlich berufen sich beide sowohl auf die Reihe der Päpste wie auch (durch die immer wiederkehrende Formulierung „Quod semel ...“) auf Einzelentscheidungen einzelner Päpste. Daß ersteres häufig geschieht, darf nicht überinterpretiert werden; schließlich kommt auch nach dem 1. Vatikanum dem einzelnen Papst keine rein „persönliche“ Unfehlbarkeit zu, die ihn von der Kontinuität mit der Tradition abkoppelt. Aber wenn es heißt „*Quod semel per pontifices Romanos ...*“, dann ist doch jeweils eine Einzelentscheidung eines Papstes gemeint; und der Plural „pontifices“ meint nichts anderes als die historische Generalisierung dieses Falles („sooft dies geschieht“). Bei Widersprüchen zwischen mehreren Päpsten hätte dann nicht die „Reihe der Päpste“ gegen einen einzelnen Papst recht, sondern der erste Papst, der in einer Frage definiert, während künftige Päpste, die davon abweichen, Häretiker wären. – Wie dem auch sei: Beachtlich ist die „konziliaristische“ Wende Michaels von Cesena 1330: jetzt ist für ihn das Konzil einzige irrumsfreie Instanz, welches auch allein das Recht hat, Definitionen früherer Päpste zu revidieren (99–102).

Wie argumentiert nun die Gegenseite ekklesiologisch? Das stärkste Argument Johannes XXII. in „*Quia quorumdam*“ vom 10. 11. 1324 gegen die Sachsenhäuser Appellation ist, daß er den Spieß umkehrt: Wenn Traditionsbruch mit den Vorgängern, dann lag er schon in „*Exiit*“ vor (59–61). Im übrigen handle es sich deshalb nicht um eine Glaubensfrage, da ein solches „Dogma“ in Tradition und Schrift keinen Anhaltspunkt habe. Die scharfe Unterscheidung von „*claves scientiae*“ einerseits (wo das einmal Definierte endgültig binde), „*claves potentiae*“ andererseits (wo es keine endgültige Festlegung gebe), weist der Papst zurück, einmal weil für ihn das Lehramt zur Jurisdiktionsgewalt gehörte, dann auch, weil er einen anderen Begriff von „*claves scientiae*“ hatte (als der Entscheidung vorausliegendes Informationswissen, nicht als lehramtliche Entscheidung selbst). Im übrigen klammerte er die Frage der Lehrautorität aus.

Diese Herausforderung durch die Unfehlbarkeitsthese wurde statt dessen vor allem durch den Karmeliter Guido Terreni und durch Petrus de Palude aufgegriffen, und zwar in überraschender Weise. Beide, besonders der letztere, unterscheiden jetzt den



Papst als Privatperson (der nicht unfehlbar sei) von dem Papst mit seinem „consilium“ (Kardinälen oder Konzil) (119f., 136f.). Bzw. – so bei Petrus de Palude – die Begriffe „amtlich“ und „kollegial“, beide dem Papst als „Privatperson“ entgegengesetzt, gehen ineinander über, wobei die konkrete Relevanz dieser These darin besteht, daß „Exiit“ gerade als Alleingang eines Papstes gilt (137, 140, 143, 147f.). – Gerade diese Unterscheidung hatte übrigens, was der Rezensent hier anmerken möchte, eine weiterreichende Auswirkung. Auf sie sollte sich die Minorität auf dem 1. Vatikanum stützen, die sie in der Formel des Dominikaners Antoninus v. Florenz (15. Jh.) kennenlernte, der sie jedoch von seinem Mitbruder Hervaeus Natalis aus der Zeit des Armutsstreits übernommen hatte.

Die Verknüpfung von Armutsstreit und Ekklesiologie ist das Thema dieser Publikation. Was offen bleibt, ist die lebensweltliche Verwurzelung des Armutsstreits. Der Autor weist daraufhin, daß sich die Spiritualen mit ihrer übersteigerten Theorie von der konkreten Realität der soziologischen Einbettung der Konvente weit entfernten und daß dabei vor allem der ursprüngliche Zusammenhang von Armut und Verkündigung verlorenging (22f.). Irgendwie war es eine Hypothek der historisch unvermeidlichen, aber nicht verarbeiteten Entfernung von den Ursprüngen, des Kontrastes von Ideal und Wirklichkeit (ebd.). Die offenen Fragen in dieser Richtung werden auch am Schluß angesprochen: „Der Armutsstreit hinterläßt zwiespältige Eindrücke. Unerörtert bleibt seltsamerweise, wie sich eine Theorie, die an juristischen Details nichts zu wünschen übrig ließ, zur Realität der damaligen Konvente mit ihren hochkomplexen ökonomischen und sozialen Beziehungen verhielt. Worin, wenn überhaupt unterschieden sich die Minoriten von den übrigen Mendikanten?“ (159). Andererseits sei an dem religiösen Ernst und dem Willen, gerade in der Praxis dem Ursprung unbedingt treu zu bleiben, kein Zweifel berechtigt. Und bei der Gegenseite gehe es sicher ebenso massiv darum, die eigene Praxis, d. h. die „sehr moderat gehandhabte Armut, die mit der Gründergeneration nicht mehr viel zu tun hatte, zu rechtfertigen und päpstlicherseits sanktioniert zu sehen“ (160).

KL. SCHATZ S. J.

PRÜGL, THOMAS, *Antonio da Cannara, De potestate pape supra Concilium Generale contra errores Basiliensium*. Einleitung, Kommentar und Edition ausgewählter Abschnitte (Veröffentlichungen des Grabmann-Instituts NF 41). Paderborn: Schöningh 1996. XX/158.

Die Handschrift Strozzi 33 der Biblioteca Laurenziana (Florenz) aus dem Jahre 1453, die Sammlung der Basler Konzilsakten des unter Eugen IV. einflußreichen Kardinals Domenico Capranica, enthält außer den genannten Akten und mit Konzilsmaterie befaßten Texten des Johannes von Ragusa, Aegidius Charlerius, Henricus Kalteisen und Johannes Palomar an zweiter Stelle auch den bis dato unedierten und von der Forschung kaum beachteten *Tractatus de potestate papae supra concilium generale* des Antonio da Cannara. Wie sich schon aus dem Titel ergibt, gehört der Verfasser, ein sonst nicht durch theologische Arbeiten bekannt gewordener Jurist, zu den ganz unterschiedenen Verteidigern der Oberhoheit des Papstes über das Konzil. Sein Traktat besteht aus 14 *conclusiones*, die ihrerseits in 6 Beweisgänge (*media*) gegliedert sind, und 20 *contraria*, d. h. Widerlegungen von Einwänden gegen die verteidigte Position. Aus dem Proömion gehen nähere Umstände der Entstehung hervor: Er habe gemeinsam mit dem Bischof von Recanati, Nicolaus Asti de Fofolivio, über die Irrtümer der Basler diskutiert und der Bischof habe ihm nahegelegt, vom Ergebnis dieser Gespräche etwas schriftlich festzuhalten. Aus dem Proömion ergeben sich als Abfassungszeit übrigens die Jahre 1441 bis 1445. Unter Einbeziehung des unmittelbaren geschichtlichen Kontextes lassen sich die näheren Umstände der Abfassung und das Datum vielleicht noch genauer bestimmen: Recanati ist ein Ort der Mark Ancona, der nach dem Sieg Eugens IV. über den Mailänder Condottiere Francesco Sforza, einen entschiedenen Parteigänger des Basler Konzils, wieder an den Kirchenstaat zurückfällt. Der Traktat ist, so kann man mit P. vermuten, als Treueerweis gegenüber dem neuen, alten Herrn gedacht und wurde dem Legaten des Papstes, Domenico Capranica, vielleicht überreicht, als dieser sich 1443 in Recanati niederließ. – Wie zahllose andere Texte dieser Gattung ist der Traktat wenig